

Lesefassung

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sowie § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Kommunalverfassung MV (KV M-V) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 17. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.05.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß §1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit einem Kur und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft in der Gemeinde. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV M-V und der EigVO M-V alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Er erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis, dazu zählt die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe sowie der Hafengebühren, Marktgebühren und Parkgebühren nach Satzungen der Gemeinde.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
 1. allgemeine Kurverwaltung (Touristinformation, Bibliothek)
 2. Technik Bauhof
 3. Parkraumbewirtschaftung
 4. Wasserwanderrastplatz
 5. Campingplatz Vermögensverwaltung
- (3) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Förderung des Tourismus im Ostseebad Dierhagen - Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung - Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen und Werbeerzeugnissen, Internet, elektronische Werbung, Innenmarketing - Durchführung von Veranstaltungen und Sportwettkämpfen für Gäste des Ostseebades Dierhagen - Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich - Betreibung einer Touristinformation mit den Schwerpunkten Prospektversand, Gästeinformation und -betreuung, Zimmervermietung, Beschwerdemanagement - Betreibung einer Bibliothek – Planungen und Investitionen im Bereich des Sondervermögens, Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe.
- (4) Dem Bereich Bauhof (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes - Reinigungsarbeiten (Strand, Anlagen) - Pflege von Grünanlagen - Winterdienst - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde, Dienstleistungen für Dritte, Verkauf von Holz aus der Waldbewirtschaftung der Gemeinde

- (5) Dem Bereich Parkraumbewirtschaftung (3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Parkplätze - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes - Reinigungsarbeiten auf den Parkplätzen - Pflege von Grünanlagen auf den Parkplätzen - Winterdienst , Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten, Handyparksystemen oder Parkwächtern
- (6) Dem Bereich Wasserwanderrastplatz (4.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung Wasser-Wander-Rastplatz Dierhagen und Salzhafen Dändorf - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes - Reinigungsarbeiten (Strand, Anlagen) - Pflege von Grünanlagen - Winterdienst , Durchführung von Markt, Sport- und Kulturveranstaltungen auf dem Hafengelände, Einziehung der Liegegebühren und Marktgebühren, Einsatz des Hafenmeisters, Verwaltung der Hafengebäudes und Schulungsraum, Planungen und Investitionen im Bereich des Sondervermögens
- (7) Dem Bereich Campingplatz (5.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Verwaltung des Pachtvertrages des Eigenbetriebes Kurverwaltung

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.400.000 EUR. (in Worten: Zwei Millionen Vierhunderttausend EURO)

1. allgemeine Kurverwaltung	357.289,98 €
2. Parkraumbewirtschaftung	110.287,42 €
3. Camping	1.932.422,60 €

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebs wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor.

Weiter wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt. Der Stellvertreter ist der Kassenleiter.

§ 5 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit in Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf den Kurdirektor übertragen sind.
- (2) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse vertritt der Kurdirektor die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf:
Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Die Bürgermeisterin
Eigenbetrieb Kurverwaltung
- (4) Der Kurdirektor kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR bei einmaligen und 3.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (6) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin und dem Kurdirektor handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

- (7) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Kurdirektor leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Dem Kurdirektor obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung sowie Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin auf ihn übertragen haben.
- (3) Daneben obliegt dem Kurdirektor die innere Organisation des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Gliederung in Bereiche.
- (4) Der Kurdirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresschlusses sowie für das Erstellen von Zwischenberichten für die Bürgermeisterin, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung.
- (5) Der Kurdirektor ist im Rahmen der Betriebsführung weiterhin verantwortlich für die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gem. geltender Satzungen der Gemeinde.
- (6) Der Kurdirektor hat die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (7) Der Kurdirektor wirkt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und den Entscheidungen der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit und führt diese im Auftrag der Bürgermeisterin aus. Er nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung teil.
- (8) Der Kurdirektor trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs.2 und 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kurverwaltung“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 9 Mitglieder, von denen 3 sachkundige Einwohner sein können. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.
Der Betriebsausschuss wird gebildet aus der Bürgermeisterin, dem Hauptausschuss und den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse der Gemeinde.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 2 EigVO M-V sind bei Beschlüssen sachkundige Einwohner nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 EigVO M-V über
 1. die Genehmigung von Verträgen außerhalb der Regelungen des § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung

- > die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR gerichtet sind,
 - > bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 15.000 EUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 1.000 EUR bis 20.000 EUR,
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
1. die Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 2. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 3. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV (Vergabeverordnung) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 3.000 EUR bis 20.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen nach der geltenden Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000 EUR bis 10.000 EUR je Einzelfall.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte~~r~~ und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Kurdirektor in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Der Kurdirektor entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes bis zu einer Befristung von 1 Jahr und der Vergütungsgruppe TVÖD 3.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Der Kurdirektor hat den Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich

eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet

- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Kurdirektor die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten
- (3) Der Kurdirektor hat die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten
- (4) Darüber hinaus hat der Kurdirektor den Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Kurdirektor der Bürgermeisterin auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Kurdirektor hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres der Bürgermeisterin und dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 und 4 EigVO M-V i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind für jede Investition Ein- und Auszahlungen in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20TEUR übersteigt.
- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 1 EigVO M-V i.V.m. § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:
 - a) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er **5 v.H.** der Erträge überschreitet.
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um **5 v.H.** als wesentlich.
 - b) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Salden in erheblichem Sinne nicht ausreichend, wenn sie mindestens **5 v. H.** betragen.
 - c) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von **2 v. H.** der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
 - d) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.4 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie **5 v.H.** der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (Gesamtinvestitionsvolumen im Wirtschaftsplan) nicht übersteigen.
- (1) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und die Stellenübersicht die entsprechenden Stellen nicht enthält.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 16.05.2018

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.07.2018	gez. Ch.Müller

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de